

ASUE Stellungnahme KWK-Gesetz 2020 im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ASUE ist ein Verband, der sich insbesondere für den sparsamen und effizienten Energieeinsatz engagiert. In diesem Zusammenhang evaluieren wir die Wirtschaftlichkeit der hocheffizienten KWK, insbesondere im Zusammenhang mit gesetzlichen Änderungen und einer Verschiebung der Kosten für Anlagen im Betrieb und auch Neuanlagen.

Im Zusammenhang mit dem Kohleausstiegsgesetz werden ebenfalls Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vorgenommen, die in der Lage sind, die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen, insbesondere Anlagen der Objekt- und Quartiersversorgung, zu gefährden und deren weitere Verbreitung stark zu behindern.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 6: Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

Gegenüber 2012 wurden im KWKG 2017 die KWK-Ausbauziele abgeschwächt. Vom bisherigen relativen Anteil der KWK an der Stromerzeugung wurde nun auf einen absoluten Wert (120 TWh) als Zielvorgabe gewechselt. Durch die zunehmend volatile Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sollte das Ziel für den KWK-Ausbau mittelfristig vor dem Hintergrund von Atom- und Kohleausstieg eine nahezu vollständige Übernahme der verbleibenden Residuallast sein.

In diesem Kontext ist die Formulierung in § 6 Abs. 1 Satz 2 zu kritisieren, dass die weitere Förderung der KWK ab dem Jahr 2026 nur unter dem Vorbehalt fortgeführt werden soll, dass das KWK-Ausbauziel nicht bereits erreicht oder voraussichtlich ohne weitere Förderung erreichbar ist.

Zu § 7: Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

§ 7 Abs. 6 regelt den Anspruch auf KWK-Zuschläge bei negativen Börsenstrompreisen. Es ist zu begrüßen, dass mit dem nun eingefügten Satz 2 eine Ausnahme für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt geschaffen wurde. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle die Grenze bei „weniger 50 Kilowatt“ gewählt wurde und somit eine KWK-Anlage mit exakt 50 Kilowatt elektrischer Leistung von dieser Regelung ausgenommen wird.

Dies steht im Gegensatz zu den sonstigen „Leistungsgrenzen“, die in diesem Gesetz bestehen. So gilt für KWK-Anlagen bis zu 50 Kilowatt

- nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ein KWK-Zuschlag in Höhe von 8 Cent je Kilowattstunde,
- nach § 8 Abs. 1 60.000 statt 30.000 Vollbenutzungsstunden für die Zahlung des KWK-Zuschlags,
- nach § 10 Abs. 5 ein vereinfachtes Zulassungsverfahren in Form der Allgemeinverfügung durch das BAFA sowie
- nach § 15 Abs. 5 Satz eine Ausnahme bei den Berichtspflichten gegenüber dem BAFA.

Das gleiche gilt für die im direkten Zusammenhang stehende Formulierung in § 15 Abs. 4 Satz 3.

Zu § 7a: Bonus für innovative erneuerbare Wärme

§ 7a führt einen neuen Bonus für KWK-Anlagen i. V. m. Wärme aus Erneuerbaren Energien ein. Wärme aus der Verbrennung von EE-Brennstoffen ist jedoch vom Bonus ausgenommen, unter dem Hinweis, dass es sich um „innovative erneuerbare Wärme“ handelt, die in der KWK-Ausschreibungsverordnung definiert wird und einen Jahresarbeitszahl von 1,25 fordert. An dieser Stelle sollte Technologieoffenheit bestehen, dann könnten KWK-Betreiber die Wärmeerzeugung auch anteilig auf EE-Wärme mit erneuerbaren Gasen umstellen. Daher sollte entweder die Anforderung einer Jahresarbeitszahl von 1,25 in der Definition der „innovativen erneuerbaren Wärme“ in der KWK-Ausschreibungsverordnung gestrichen oder im neu eingeführten Bonus der Begriff „EE-Wärme“ statt „innovativer EE-Wärme“ genutzt werden. Diese Regelung sollte unbedingt auch für Anlagen unterhalb 1 MW_{el} seine Anwendung finden, da sich hier ideale Ansatzpunkte auch im Objekt- und Quartiersbereich ergeben.

Zu § 8: Dauer der Zuschlagzahlung für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

Durch den neuen § 8 Abs. 4 wird die Auszahlung der KWK-Förderung auf höchstens 3.500 Vollbenutzungsstunden (VBh) pro Kalenderjahr begrenzt. Diese Begrenzung soll zu einer flexibleren, systemdienlichen Fahrweise von KWK-Anlagen beitragen. Allerdings erscheint diese Begrenzung der jährlichen Betriebszeit von KWK-Anlagen bei weitem verfrüht. Mit dem Ausstieg sowohl aus der Atom- als auch der Kohleenergie werden zur Deckung der Residuallast dringend hocheffiziente, flexible KWK-Anlagen benötigt die zunächst auch einen Teil der Grundlast ersetzen können, da erst mittelfristig – und dann besonders in der kalten und dunklen Jahreszeit – die Residuallast nicht unerheblich ausfallen wird. Die Begrenzung der jährlichen Förderstunden sollte daher erst in einigen Jahren umgesetzt werden.

Darüber hinaus muss kritisiert werden, dass die Regelung in der derzeitigen Form auch für kleine KWK-Anlagen gelten soll. Für Mini-KWK-Anlagen bis 50 Kilowatt – die auch KWK-Zuschläge für eigenverbrauchte KWK-Strommengen erhalten – stellt diese Regelung eine weitere bürokratische Hürde dar. Solange es nicht möglich ist, Knappheitssignale aus dem Markt in die Fahrweise der KWK-Anlagen zu übertragen, bewirkt diese Regelung allenfalls eine Eigenstromorientierte Fahrweise, die jedoch keinesfalls netzdienlich sein muss. Darüber hinaus muss weiterhin ebenfalls beachtet werden, dass die Wirtschaftlichkeit in diesem Segment der KWK-Anlagen ohnehin schwieriger aussieht als in den größeren Segmenten.

Grundsätzlich: Bessere Bedingungen für Mieterstrom / Objektstrom

Leider wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf versäumt, die Bedingungen für Mieterstrom / Objektstrom zu verbessern. Die Lieferung von KWK-Strom an Dritte innerhalb einer Kundenanlage (z. B. an Mieter, Eigentümer, Gewerbe) mit KWK-Anlagen bis 100 Kilowatt wird nach wie vor mit Zuschlagssätzen in der gleichen Höhe wie für Eigenversorgung bezuschusst. Dies stellt insofern ein Hindernis dar, als für KWK-Eigenversorgung nur 40 % der EEG-Umlage fällig wird, während für Lieferung an Dritte die vollständige EEG-Umlage entrichtet werden muss. Der KWK-Zuschlag nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 sollte folglich angehoben werden, um die Differenz bei der EEG-Umlage zwischen Eigenverbrauch und Drittbeflieferung auszugleichen.

Des Weiteren sollte folgendes Ziel im Gesetz verankert werden: „Ziel des KWK-Gesetzes ist, auf die Vereinfachung der KWK-Technik hinzuwirken und den Sonderstatus innerhalb der Energiewende hervorzuheben. Hierbei sollten im privaten Vermietungsgeschäft KWK-Anlagen frei von

bürokratischen Hürden und steuerlichen Erschwernissen, insbesondere bei KWK-Anlagen unter 100 Kilowatt elektrischer Leistung.

Wir dürfen Sie bitten, unsere Anregungen in den kommenden Gesetzeserörterungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt

ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e. V.

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

Telefon: 0 30 / 22 19 13 49-0

E-Mail: buero-berlin@asue.de

Internet: www.asue.de